

MERKBLATT SOZIALHILFE

1. Anspruch

Sie haben Anspruch auf Beratung und Prüfung der Voraussetzungen zum Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe durch die Sozialen Dienste Vorderland AR, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Gemeinde 9035 Grub AR oder 9038 Rehetobel haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

2. Hilfeleistung

Anspruch auf finanzielle Hilfe besteht, wenn eigene Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes fehlen bzw. nicht genügen oder andere finanzielle Leistungen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder nicht rechtzeitig verfügbar sind und/oder nicht ausreichen. Schulden und Steuern werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Für die Vermittlung von ergänzender allgemeiner Sozialberatung oder anderer Hilfsangebote steht das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde zur Verfügung.

3. Ihre Rechte

Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall individuell berechnet werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw.. Ihre Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Rechtliche Grundlage bildet das Sozialhilfegesetz des Kantons Appenzell A. Rh. (SHG, bGS 851.1).

Informationen über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Massgebend für die Höhe dieses Betrages ist die Grösse des Haushaltes (Anzahl Personen). Es gilt ein vom Alter unabhängiger Pauschalbetrag (Ausnahme: junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren mit eigenem Haushalt). Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandstellung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände

- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo. (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Ausbildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete (nach Mietzinsrichtlinie der Gemeinde), die Mietnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Diese werden zusätzlich zum Grundbedarf ausgerichtet. Anderweitige/zusätzliche Ausgaben müssen **vorgängig** mit dem Sozialamt abgesprochen werden.

Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Die Sozialhilfe respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen die verfassungsmässigen Rechte.

Diskretion und Schweigepflicht

Die Sozialhilfestelle garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden über die Art und über das Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Eine solche Verfügung kann jederzeit verlangt werden.

Gegen diese Verfügung können sie gemäss Art. 33 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.“

4. Ihre Pflichten

Aktive Mitarbeit

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen.

Wahrheitsgetreue Auskunft- und Meldepflicht

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie der Sozialhilfestelle die im Unterstützungsgesuch aufgeführten Unterlagen einreichen (gem. Art. 18 SHG). Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie der Sozialhilfestelle sofort und unaufgefordert mitteilen (Art. 19 SHG). Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie die Sozialhilfestelle, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

Kürzung, Unterbrechung und Entzug von Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfestelle kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden und bei Nichteinhaltung der Weisungen Sanktionen verfügen (gem. Art. 20/21/22 SHG)

Unterstützungsleistungen können demnach im Rahmen des verfassungsmässigen Rechtes auf Existenzsicherung verweigert, gekürzt, unterbrochen oder entzogen werden, wenn Sie Ihre Informations- und Mitwirkungspflichten verletzen, Leistungen nicht bestimmungsgemäss verwenden, Auflagen und Weisungen nicht beachten oder eine zumutbare Arbeit ablehnen oder in anderer Weise die Wiedereingliederung nicht aktiv unterstützen.

Die Kürzung kann bis 30 % ihres Grundbedarfes über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten umfassen.

Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen (z. B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z. B. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese von der Sozialhilfestelle bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an die Sozialhilfestelle abtreten bzw. die Sozialhilfestelle zum direkten Bezug dieser Leistungen unterschriftlich ermächtigen (gem. Art. 26 SHG).

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen (gem. Art. 27/28 SHG).

Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten (Eltern und Kinder) können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab (gem. Art. 24 SHG).

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich Ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig bei der Sozialhilfestelle, die Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

Anmeldung

Die Sozialen Dienste Vorderland AR, Bereich Sozialhilfe, Kirchplatz 4, 9410 Heiden sind zuständig für die Prüfung der Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe der **Gemeinden 9035 Grub AR und 9038 Rehetobel**.

Sie können das Unterstützungsgesuch bei den Sozialen Diensten abholen oder im Internet herunterladen und telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

Adresse

Soziale Dienste Vorderland AR

Frau Beate Göller

Kirchplatz 4, PF 246

9410 Heiden

Tel: 071/898 83 89

Mail: beate.goeller@sdv.ar.ch

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag

08.00 – 11.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Achtung:

Nehmen Sie bitte alle geforderten Unterlagen zum Erstgespräch mit. Fehlende Unterlagen können zu einer Verzögerung der Bearbeitung Ihres Antrages führen.

Ehepartner müssen zum Erstgespräch gemeinsam erscheinen.

